

Die Kausalität aus Sicht der Rechtswissenschaft

Rainer Lukits*

I. Einleitung

Das Wesen von Ursache und Wirkung ist nicht nur eine Frage des bloßen philosophischen Interesses, sondern als Frage nach dem Wesen der Kausalität auch eine grundlegende und bedeutsame Frage der Rechtswissenschaft. Vielfach knüpft das geltende Recht maßgebliche Rechtsfolgen an die Voraussetzung der Kausalität, d.h. dass betrachtete Ereignisse von einer bestimmten menschlichen Handlung verursacht wurden.

Die Rechtswissenschaft befasst sich somit eigentlich nur mit einem Teil kausaler Verhältnisse, nämlich lediglich mit (in der Regel unerwünschten) Folgen, deren Ursache in einem menschlichen Verhalten besteht. Nichtsdestoweniger stellt sich dort ebenso – und aufgrund der praktischen Auswirkungen der Beantwortung umso drängender – die Frage nach dem allgemeinen Charakter der Kausalität.

II. Allgemeines zur Kausalität

Trotz der Selbstverständlichkeit, mit der wir im Alltag und auch in der juristischen Praxis von ursächlichen Zusammenhängen ausgehen, entzieht sich das Verhältnis von Ursache und Wirkung anscheinend umso mehr unserem Verständnis, je mehr wir darüber nachdenken. Insbesondere die Kriterien zur Feststellung, wann Ereignisse genau in ursächlichem Zusammenhang zueinander stehen, sind noch immer nicht geklärt und schwer zu fassen.¹

Hinsichtlich der Kausalität kann man zwischen einer logisch-mathematischen Folge (sofern man auch hier von Kausalität sprechen will) und der naturwissenschaftlichen Kausalität unterscheiden. Die naturwissenschaftliche Kausalität ist durch eine zeitliche Abfolge von Ursache und Wirkung gekennzeichnet. Die logisch-mathematische Kausalität bzw. Folge bedeutet dagegen ohne erforderliche zeitliche Abfolge, dass ein Umstand aus einem anderen notwendigerweise folgt. Aus dem Umstand, dass $x = 2 + 3$ ist, folgt etwa, dass $x = 5$ ist. Aus den Umständen, dass etwa Z ein Mensch ist und Menschen sterblich sind, folgt formal, dass Z sterblich ist.² Dies bezieht sich also weniger auf zu einer gewissen Zeit stattfindende Ereignisse, als auf

* Universität Salzburg, E-Mail: Rainer.Lukits@sbg.ac.at.

¹ S. etwa *Djordjevic*, Kausalität und *conditio-sine-qua-non* – Versuch einer Standortbestimmung, 2007, 15 f.

² S. *Schmoller*, Die Kategorie der Kausalität und der naturwissenschaftliche Kausalverlauf im Lichte strafrechtlicher Tatbestände, ÖJZ 1984, 487.

davon unabhängige Umstände. Hier handelt es sich um Aussagen und daraus abgeleitete Konklusionen, nicht um die hier näher behandelten Kausalverhältnisse.

Zu überlegen ist, ob auch innere Vorgänge von Lebewesen, insbesondere von Menschen, als kausale Umstände zu betrachten sind. Hier spricht man jedoch allgemein von Gründen. So mag der Umstand, dass W gerade wütend ist oder innerlich ein bestimmtes Ziel verfolgt, Grund für ein entsprechendes Verhalten oder einen weiteren inneren Vorgang sein. Wenn uns aber die inneren Vorgänge unseres Denkens und Fühlens noch immer weitgehend unklar sind, so bedeutet dies nicht, dass nicht auch diese Vorgänge physiologisch auf Ursache und Wirkung zurückzuführen sind. Diese Frage hat weitgehende Implikationen im Hinblick auf die menschliche Willensfreiheit und moralische Verantwortlichkeit und ist daher höchst umstritten.³

Die Rechtswissenschaft bedient sich im Allgemeinen vor allem des Begriffes der Kausalität, befasst sich jedoch dabei ausschließlich mit nach außen tretendem menschlichen Verhalten und seinen Wirkungen.⁴

Es steht jedenfalls soweit fest, dass eine Ursächlichkeit an sich nicht selbständig existiert und nicht als solche wahrgenommen werden kann.⁵ Vielmehr ist Ursächlichkeit ein nur durch unser Denken erkennbares, unsichtbares Verhältnis zweier verschiedener Ereignisse (Ursache und Wirkung) zueinander, nämlich der Umstand, dass die Wirkung aus der Ursache „folgt“. Schon alleine aus der erforderlichen zeitlichen Abfolge von naturwissenschaftlicher Ursache und Wirkung ergibt sich, dass Ursache und Folge voneinander verschieden sein müssen; das Geschehen X kann nicht Ursache seiner selbst sein.

Wenn Ursächlichkeit selbst nicht wahrgenommen werden kann, wie wird sie nun mit unserem Denken erfasst? Wenn auch die Ursächlichkeit als solche nicht beobachtet werden kann, so können doch die beiden in ursächlichem Zusammenhang stehenden Geschehnisse, d.h. Ursache und Wirkung, beobachtet und zeitlich verortet werden. Auch ist der menschliche Geist so beschaffen, Ähnlichkeiten verschiedener Geschehnisse zu erkennen und zu abstrahieren. Aus einer häufigen Beobachtung, dass auf ein gleiches (abstrahiertes) Ereignis X stets ein gleiches (abstrahiertes) Ereignis Y mit einem gewissen Zeitabstand folgt, stellt der menschliche Geist die gesetzmäßige Vermutung auf, dass die beiden Typen von Ereignissen in einem Zusammenhang stehen, welcher der Ursächlichkeit entspricht (Regularitätstheorie)⁶. Welche Ereignisse dabei als „gleich“ aufgefasst werden, d.h. der Spezifikationsgrad, ist flexibel und muss den jeweiligen Beobachtungen angepasst werden. Auch ist dabei zu beachten, dass hintereinander wahrgenommene Ereignisse (wie etwa Tag und Nacht oder Blitz und Donner) nicht unbedingt in einem Kausalzusammenhang zueinander stehen müssen, sondern lediglich beide auf eine dahinterliegende Ursache (z.B. die Drehung der Erde um sich selbst und um die Sonne bzw. eine elektrische Entladung) zurückzuführen sind. Unsere Kausalvorstellungen sind daher auch an die Beobachtung solcher Kausalzusammenhänge anzupassen.

³ S. *Beckermann*, Gründe und Ursachen, 1977, 1-11.

⁴ Vgl. *Aichele*, Ex contradictione quodlibet. Die Untauglichkeit der Äquivalenztheorie zur Erklärung von Kausalität, die Untauglichkeit der Lehre von der objektiven Zurechnung zur Rechtfertigung von Zurechnungsurteilen und ein Vorschlag zur Güte, ZStW 123 (2011), 260 (263).

⁵ Vgl. *Aichele*, ZStW 123 (2011), 277.

⁶ Vgl. *Djordjevic*, Kausalität und *conditio-sine-qua-non* – Versuch einer Standortbestimmung, 2007, 22-27.

Eine Abstraktion bzw. Bereichsbetrachtung ist aber jedenfalls erforderlich, da ja wirklich identische Umstände in unserer der ständigen Veränderung unterworfenen Wirklichkeit nicht vorkommen und ohne Abstraktion des Gleichen im ständig Verschiedenen eine Gesetzmäßigkeit nicht aufgestellt werden kann. Erst aus der aufgestellten Gesetzmäßigkeit eines ursächlichen Zusammenhangs ist es möglich, zwei aufeinanderfolgende Ereignisse als ursächlich zu qualifizieren. Denn ob zwei bestimmte Ereignisse in ursächlichem Zusammenhang stehen, kann nur anhand einer bereits vermuteten Gesetzmäßigkeit bestimmt werden.

Die Grundlage der Annahme von Ursächlichkeit liegt daher wohl in einer Vielzahl von Beobachtungen und sich demnach anpassenden Erweiterungsschlüssen, welche wiederum auf Einzelfälle angewendet, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Unsere Vorstellung von Ursächlichkeit ist daher offensichtlich empirisch begründet und beruht maßgeblich auf unsicheren Erweiterungsschlüssen. Möglich ist natürlich auch eine deduktive Begründung eines ursächlichen Zusammenhangs. Deren Prämissen beruhen aber im Endeffekt wiederum auf im Wege eines Erweiterungsschlusses gewonnenen vermuteten Gesetzesaussagen. Vor allem dem praktizierenden Juristen ist daher vor Augen zu halten, dass seine Vorstellungen von Ursächlichkeit in der Regel nicht mehr als (mehr oder weniger fundierte) Vermutungen darstellen.

Auch ist zu beachten, dass ein bestimmtes Ereignis in unserer Wirklichkeit nicht nur von einem kausalen Ereignis, sondern oft von einer Vielzahl von Umständen beeinflusst wird. Viele davon können etwa so eingreifen, dass eine regelmäßig eintretende Wirkung verhindert wird (negative Bedingungen).⁷ Wollte man also eine ursächliche Gesetzmäßigkeit mit dem Anspruch auf Wahrheit beschreiben, müsste man eine Vielzahl von Begleitumständen miteinbeziehen und unzählige Ausnahmen formulieren, von denen uns viele wohl gar nicht ins Bewusstsein kommen, weil sie nicht unserer begrenzten Erfahrung entsprechen. Eine ursächliche Gesetzmäßigkeit kann somit eigentlich nur unter dem Vorbehalt „normaler“ Umstände aufgestellt werden und ist somit zumeist nur ein abstraktes Modell der Wirklichkeit, das mögliche andere relevante Faktoren ausblendet.

Da Ursache und Wirkung korrelative Begriffe sind, kann eine Ursache X von Y zugleich die Wirkung wiederum ihrer Ursache Z sein. In diesem Fall ist Z auch die mittelbare Ursache von Y. Denn wenn Z immer X verursacht und X immer Y verursacht, verursacht auch Z immer mittelbar Y.

Aus formaler Sicht kann ein Ereignis insbesondere dann als Ursache angesehen werden, wenn das Ereignis notwendig, hinreichend oder sowohl notwendig als auch hinreichend für den Eintritt des Folgeereignisses ist.⁸ Ist Ereignis A notwendige Bedingung für den Eintritt des Ereignisses B, tritt B nur ein, wenn auch A eingetreten ist. Aus dem Eintritt von B kann daher auf den vorherigen Eintritt der Voraussetzung von A geschlossen werden. Aus dem Eintritt von A kann aber nicht auf den folgenden Eintritt von B geschlossen werden, da A auch unterschiedliche Wirkungen hervorrufen könnte. So ist etwa die Herstellung eines Messers notwendig für den Mord einer Person durch Messerstiche. Dieser Mord erfordert daher zwingend die vorher-

⁷ Vgl. *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931 (Nachdruck 1995), 32 f.

⁸ S. etwa *Aichele*, ZStW 123 (2011), 266 f.; *Djordjevic*, Kausalität und *conditio-sine-qua-non* – Versuch einer Standortbestimmung, 2007, 34.

gehende Herstellung eines Messers. Die Herstellung eines Messers bedeutet aber noch nicht, dass damit auch tatsächlich eine Person ermordet wird.

Ist das Ereignis A hingegen hinreichend für das Ereignis B, tritt B immer dann ein, wenn auch A eingetreten ist. Aus dem Eintritt von A kann daher auf den folgenden Eintritt von B geschlossen werden. Aus dem Eintritt von B kann aber nicht auf den Eintritt von A geschlossen werden, da auch eine andere Ursache B verursacht haben könnte. Unter herkömmlichen Umständen bewirkt etwa der Stoß einer Billardkugel durch eine andere immer die Bewegung der gestoßenen Kugel. Die Bewegung einer gestoßenen Kugel kann aber auch durch einen Stoß mit der Hand herrühren.

Ist ein Ereignis A schließlich sowohl hinreichend als auch notwendig, tritt B nur und immer dann ein, wenn A vorher eingetreten ist. Es kann daher sowohl von A auf B, als auch von B auf A geschlossen werden.

III. Relevanz der Kausalität in den Rechtswissenschaften

Ein Hauptfall der rechtlichen Voraussetzung der Kausalität ist etwa das Schadenersatzrecht. Verlangt jemand von einer anderen Person Schadenersatz, so wird in der Regel gefordert, dass zwischen dem eingetretenen Schaden und einem (rechtswidrigen) Verhalten des Schädigers ein ursächlicher Zusammenhang besteht.⁹

Auch im Strafrecht wird häufig angenommen, dass zwischen einem vorgesehenem Erfolg und einem Verhalten des Straftäters ein kausales Verhältnis bestehen muss.¹⁰ Beim Tatbestand des Mordes muss etwa der Tod einer anderen Person durch ein Verhalten des Täters verursacht worden sein.

Bei dieser objektiven Tatbestandsvoraussetzung der Kausalität handelt es sich im Kern um die beschriebene naturwissenschaftliche Kausalität, die anhand der Naturgesetze zu bestimmen ist.¹¹ So hehr dies klingt, werden doch in der juristischen Praxis kaum ausformulierte naturwissenschaftliche Gesetzesaussagen angewendet, sondern vielmehr anhand der Lebenserfahrung des jeweiligen Richters oder der fachlichen Erfahrung des beigezogenen Gutachters Entscheidungen über das Vorliegen der Kausalität getroffen. Dies liegt schon alleine daran, dass für viele Ereignisse, deren Kausalität beurteilt werden muss, keine fixierten Gesetzesaussagen vorliegen. Ein aufgestelltes Naturgesetz, unter welchen genauen Voraussetzungen etwa ein Angriff mit einer Waffe zum Tod eines Menschen führt, wird in keinem Buch zu finden sein. Dies hängt eben von so vielen Umständen ab (Art der Waffe, körperliche Verfassung des Opfers, Stelle des Eindringens etc.), dass eine Formulierung von brauchbaren Gesetzmäßigkeiten schier unmöglich scheint.

So schwierig das Konzept der Ursächlichkeit aber erscheint, wirft diese doch in der Praxis nur in wenigen Fällen schwerwiegende Probleme auf. Dazu ist aber anzufügen, dass in der Rechtsanwendung Kausalität in der Regel natürlich nicht tatsächlich vorliegen, sondern nur bewiesen werden muss. Es reicht demnach die Überzeugung des Entscheidungsträgers, dass ein ursächlicher Zusammenhang vorlag. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ursächlichkeit zweier Ereignisse ja im Grunde

⁹ S. etwa *Kozio/Welser*, Bürgerliches Recht, Band II, 12. Aufl. 2001, 290; *Kozio*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, 3. Aufl. 1997, 89 f.

¹⁰ *Schmoller*, ÖJZ 1984, 487.

¹¹ *Ibid.*

nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann, sondern nur ein menschliches Urteil aufgrund unseres Wissens- und Erfahrungsschatzes darstellt.

IV. Besondere Probleme der Kausalität in den Rechtswissenschaften

1. *Conditio sine qua non*

Allseits bekannt ist in den Rechtswissenschaften die geläufige Formel zur Prüfung der Kausalität, ein Verhalten müsse „*conditio sine qua non*“ für die entsprechende Folge sein, d.h. eine Bedingung, ohne welche die Folge nicht eingetreten wäre. Man denkt sich dabei das mögliche kausale Verhalten weg und stellt sich vor, ob auch dann die maßgebliche Folge eingetreten wäre.¹² Die praktische Prüfung basiert daher eigentlich auf dem Vergleich zu einer nicht in der Wirklichkeit eingetretenen Annahme. Dies scheint auf den ersten Blick absurd: weiß doch der Richter im Regelfall nicht einmal genau, was tatsächlich passiert ist, kann er doch erst recht nicht wissen, was hypothetisch passiert wäre. Jedenfalls verlangt diese eliminative Form des Kausalitätsverständnisses, dass die zu untersuchende Handlung notwendige Bedingung des eingetretenen unerwünschten Erfolgs war (nur wenn A, dann B). Die beiden zu prüfenden Ereignisse werden aber bei dieser Prüfung nicht abstrakt, sondern in ihrer konkreten Gestalt erfasst. Diese konkrete Prüfung anhand der Vorstellungskraft (wenn nicht X, dann nicht Y?) ist der Erfahrung nach wesentlich einfacher und entspricht dem menschlichen Denken augenscheinlich viel mehr als die Subsumtion der Ereignisse unter einen allgemeinen naturwissenschaftlichen Kausalsatz.¹³ Zum einen sind, wie bereits erläutert, in der Praxis kaum brauchbare Gesetzmäßigkeiten ausgearbeitet, unter die man die zu prüfenden Ereignisse subsumieren könnte. Zum anderen ist eine Prüfung der Kausalität bloß durch Subsumtion der zu prüfenden Ereignisse häufig nicht zielführend. Stößt etwa in der chinesischen Stadt Chongqing ein erboster Ladenbesitzer ein schlecht abgestelltes Fahrrad zu Boden kurz bevor im österreichischen Salzkammergut ein Autofahrer einen Fußgänger niederstößt und verletzt, kann eine Subsumtion der beiden Ereignisse unter eine Gesetzmäßigkeit nicht zu einer Bejahung der Kausalität führen. Eine allgemeine Gesetzmäßigkeit, dass das Umwerfen eines abgestellten Fahrrads zum Überfahren eines Fußgängers führt, gibt es freilich nicht. Dennoch mag es sein, dass der chinesische Fahrradbesitzer gerade mit seinem Geschäftspartner im Salzkammergut telefonierte, welcher während des Telefonierens am Handy Auto fuhr. Als sein chinesischer Geschäftspartner gerade das Umstoßen seines Fahrrads beobachtete, entfuhr ihm ein Schrei. Dieser wiederum schreckte über das Handy den österreichischen Geschäftsmann, der dadurch abgelenkt den Fußgänger anfuhr und verletzte. Während eine Subsumtion der beiden maßgeblichen Geschehnisse keine angemessene Bewertung der Kausalität erlaubt, führt die Formel der *conditio sine qua non* durchaus zu einem brauchbaren Ergebnis: hätte der aufgebrachte chinesische Ladenbesitzer das Fahrrad nicht aus Wut umgestoßen, wäre der Autounfall im weit entfernten Salzkammergut nicht passiert. Die konkrete Prüfung anhand der *conditio sine qua non* gestattet daher ohne weiteres die

¹² S. etwa *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, 1974, 85.

¹³ Vgl. *Djordjevic*, Kausalität und *conditio-sine-qua-non* – Versuch einer Standortbestimmung, 2007, 10.

Zugrundelegung der beiden maßgeblichen Geschehnisse. Die Subsumtion unter Gesetzmäßigkeiten ist in einem solchen und in vielen anderen Fällen selbst bei Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände und aller kausaler Zwischenereignisse kaum erfolgsversprechend.

Die Formel der *conditio sine qua non* hat in diesem Zusammenhang den bedeutenden Vorteil, dass sie die kausale Verbindung der beiden Ereignisse nicht selbst anhand von Gesetzmäßigkeiten herstellen muss, sondern dass sie nur eine fiktive Änderung des gegebenen Erfolges prüft. Es entspricht aber der allgemeinen Erfahrung, dass durch die komplexen Zusammenhänge unseres Lebens jede Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen auch eine Änderung der Wirkungen nach sich zieht. Die *conditio sine qua non* erleichtert auf diese Weise die Bejahung der Kausalität von Ereignissen, die miteinander in Zusammenhang stehen, weil der tatsächliche Kausalverlauf bei der Kausalitätsprüfung gleichsam vorausgesetzt wird. Untechnisch könnte man behaupten, die Formel von der *conditio sine qua non* birgt eine Vermutung der Kausalität in sich, die das Festmachen kausaler Voraussetzungen ungemein erleichtert. Sie kann aber von ihrer Natur her (ebenso wenig wie die Subsumtion) einen Wahrheitsanspruch stellen, weil in der Theorie niemand wissen kann, ob nicht ohne die zu prüfende Ursache dieselbe Folge eingetreten wäre, so unwahrscheinlich dies in der Regel auch sein mag.

Auch die hypothetische Prüfung der *conditio sine qua non* erfordert aber jedenfalls eine Kenntnis der Naturgesetze.¹⁴ Denn im Wege der Vorstellungskraft werden die vom Prüfer angenommenen Naturgesetze auf den gedachten Fall angewendet, dass das konkrete Ereignis X nicht stattgefunden hätte.

Gegen die Prüfung anhand der *conditio sine qua non* wird insbesondere vorgebracht, dass diese eine schier unendliche Zahl von Ursachen hervorbringt:¹⁵ schließlich ist jede Ursache einer Ursache im Sinne der *conditio sine qua non* selbst Ursache, sodass etwa selbst die Zeugung des Großvaters eine *conditio sine qua non* für eine durch seinen Enkel verursachte Verletzung darstellt. Aus diesem Grund wird die Zugrundelegung der Formel von der *conditio sine qua non* auch Äquivalenztheorie genannt, da sie eine Vielzahl von im Ergebnis gleichwertigen Handlungen als Ursachen ansieht. Eine Prüfung der Kausalität ist aber aus diesem Grund keinesfalls unmöglich oder impraktikabel. Schließlich fragt der Rechtsanwender mit der *conditio sine qua non* nicht nach einer vollständigen Liste aller kausalen Handlungen, sondern danach, ob eine bestimmte inkriminierte Handlung nun *conditio sine qua non* für den angegebenen Erfolg war oder nicht. Auch die geschädigte Partei muss nicht alle möglichen Ursachen bis hin zu Adam und Eva prüfen. Für eine erfolgreiche Zurechnung des Schadens an eine andere Person sind bekanntlich noch eine Reihe anderer Voraussetzungen gegeben, etwa Rechtswidrigkeit und Verschulden. Der Geschädigte wird also die unmittelbarsten und möglicherweise rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltensweisen prüfen und irgendwann seine Prüfung sinnvollerweise abbrechen. Um in Folge nicht eingeklagte oder angezeigte Ursachen hat sich die Rechtsanwendung nicht weiter zu kümmern („Wo kein Kläger, da kein Richter“).

Im Übrigen ist auch nach der Subsumtionsmethode theoretisch eine Unzahl möglicher Ursachen zu prüfen. Hier ist es nicht nur eine Unzahl von Handlungen, die möglicherweise einem anerkannten Kausalgesetz entsprechen und daher zu prüfen

¹⁴ Schmoller, ÖJZ 1984, 487; Burgstaller, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, 1974, 84.

¹⁵ S. insbesondere Aichele, ZStW 123 (2011), 265.

sind, sondern auch eine Unzahl kausaler Gesetzmäßigkeiten, welche möglicherweise zur Begründung der Kausalität herangezogen werden können.

An der Formel der *conditio sine qua non* wird des Weiteren beanstandet, dass diese nicht zwischen notwendigen und hinreichenden Ereignissen unterscheidet.¹⁶ Wie bereits angesprochen, muss aber die Formel von der *conditio sine qua non* als fallbezogene Prüfung einer notwendigen Bedingung im Wege des hypothetischen Eliminationsverfahrens verstanden werden.¹⁷ Hingegen ist das in diesem Rahmen durchgeführte konkrete Ausschlussverfahren mit der gesetzmäßigen Kategorie eines hinreichenden Zusammenhangs (*immer* wenn A, dann B) nicht vereinbar. Der vorgebrachte Selbstwiderspruch der Prüfung anhand der *conditio sine qua non*¹⁸ ist in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

Richtig wurde dargelegt, dass die Formel anhand der *conditio sine qua non* die Frage nach der Kausalität im Einzelfall freilich nicht alleine lösen kann.¹⁹ Schließlich erfordert auch diese Prüfungsmethode wie angeführt die Kenntnis und Anwendung der Naturgesetze sowie die Kenntnis des maßgeblichen Sachverhalts. Dass daher auch die Frage nach der *conditio sine qua non* nicht immer eine eindeutige Antwort liefert, ist nicht der Prüfungsmethode selbst, sondern dem Umstand geschuldet, dass die Einordnung von Einzelfällen unter allgemeine Kategorien bzw. juristische Tatbestände in Grenzfällen immer mit Unsicherheiten verbunden ist. Die Äquivalenztheorie ist daher ein durchaus taugliches und soweit erkennbar widerspruchsfreies Mittel zur Konkretisierung des rechtswissenschaftlichen Kausalitätsverständnisses, kann aber ihrer Natur nach Grenzfälle nicht vermeiden.

2. Kumulative Kausalität

Gegen die Prüfung mit der Formel von der *conditio sine qua non* wird überdies eingewendet, dass diese insbesondere in Fällen der sogenannten kumulativen Kausalität zu falschen Ergebnissen führe. Denn eine bestimmte Folge könne von mehreren voneinander unabhängigen Ursachen herrühren. Wenn nun die Folge trotz hypothetischen Weglassens einer der Ursachen bestehen bliebe, könne dies aufgrund einer anderen Ursache sein, die eben dieselbe Wirkung zeitige. Als Beispiel kann genannt werden, dass X an der unabhängig voneinander von Y und Z vergifteten Suppe gestorben ist, wobei die verabreichte Dosis jeweils für den Tod des X ausreichend gewesen wäre. Während man bei einer Subsumtion des Falles unter eine entsprechende Gesetzmäßigkeit zu dem Ergebnis kommen kann, dass das Verhalten sowohl von Y und Z ursächlich für den Tod des X ist, ist nach der Formel von der *conditio sine qua non* weder das Verhalten von Y noch das Verhalten von Z ursächlich, da ohne das jeweilige Verhalten der Tod des X dennoch aufgrund des jeweils anderen eingetreten wäre.²⁰

¹⁶ Ibid., 266 f.

¹⁷ S. etwa *Kozioł/Welser*, Bürgerliches Recht, Band II, 12. Aufl. 2011, 290; vgl. selbst *Aichele*, ZStW 123 (2011), 266.

¹⁸ *Aichele*, ZStW 123 (2011), 266.

¹⁹ S. etwa *Kozioł*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, 3. Aufl. 1997, 92; *Schmoller*, ÖJZ 1984, 487.

²⁰ *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, 1974, 90 f.

Natürlich stellt sich bei der Beurteilung nach der *conditio sine qua non* die Frage, wie konkret der maßgebliche Erfolg zu erfassen ist. Vertreten wird, dass der Erfolg nicht gänzlich abstrakt, sondern „in seiner konkreten Gestalt“ betrachtet werden muss.²¹ Bei einer stark abstrakten Betrachtung des Erfolges „Tod von X“ wäre schließlich jedes Verhalten *conditio sine qua non*, da X hypothetisch sicherlich irgendwann sterben wird. Auf der anderen Seite könnte jedoch eine ganz konkrete Erfassung des Erfolges auch dazu führen, dass doch das Verhalten beider Übeltäter *conditio sine qua non* für den Tod des X darstellt. Sofern wirklich beide Handlungen ursächlich für den Tod von X sind, kann kaum derselbe, d.h. identische Tod des X eintreten. Schon der Zeitpunkt des jeweiligen Todes kann mathematisch nicht derselbe sein, sofern man ursächlichen Faktoren irgendeinen selbständigen Einfluss auf die Folgen zumessen will. Dieses Argument wirkt allerdings etwas gekünstelt, weil geringste zeitliche oder sonstige Unterschiede der eingetretenen Folgen für die menschliche Bewertung des Kausalzusammenhangs eigentlich keine Rolle spielen. Es ist aber völlig legitim, in Fällen der „kumulativen Kausalität“ keine wirkliche Verursachung zu sehen. Nur weil der Gesetzgeber die zugrundeliegenden Handlungen wie etwa im Suppenbeispiel missbilligt, muss dies kein Vorliegen von echter Kausalität bedeuten. Dass in solchen Fällen juristisch dennoch Kausalität angenommen wird („hypothetische Kausalität“), kann stattdessen eher auf die Wertung des Gesetzgebers gestützt werden.²²

Darüber hinaus ist auch die Subsumtion der betreffenden Handlungen unter angenommene Gesetzmäßigkeiten in Fällen der „kumulativen Kausalität“ problematisch. Wie bereits angeführt, bedarf die Subsumtionsmethode der Berücksichtigung unzähliger weiterer Umstände, um zu einem sinnvollen Ergebnis kommen zu können. Bezieht man nun auch das konkurrierende Verhalten in die Prüfung mit ein, ergibt sich in jedem Fall die Bejahung der Kausalität. Spricht etwa die rothaarige Adriane Hexenbichler bei Vollmond einen Todesfluch gegen ihre verhasste blonde Nachbarin aus und wird diese am folgenden Tag von einem Autofahrer überfahren, hängt die Beurteilung der Kausalität davon ab, ob die abergläubische Nachbarin in Kenntnis des Fluches im Sinne einer „self-fulfilling prophecy“ verstört auf die Straße stolperte und überfahren wurde oder ob sie in Unkenntnis davon zufällig überfahren wurde. Unter Zugrundelegung der jeweiligen Umstände kommt die Formel der *conditio sine qua non* jeweils ohne weiteres zum naheliegenden Ergebnis.

Die Prüfung nach der Subsumtionsmethode kommt jedoch wie bereits besprochen nicht ohne Einbeziehung der maßgeblichen Umstände aus. Sowohl der Grad der Abstraktion der herangezogenen Gesetzmäßigkeiten als auch der Grad der Einbeziehung der Begleitumstände ist aber willkürlich. Fragt man sich lediglich, ob jemand, der verflucht wurde, immer kurz darauf zu Tode kommt, ist die Kausalität fälschlich in beiden Fällen zu verneinen. Schließt man aber sämtliche Begleitumstände inklusive des konkurrierenden Verhaltens mit ein, ist die Kausalität wiederum fälschlich in beiden Fällen zu bejahen: wird jemand unwissentlich verflucht und tritt am Folgetag aus bloßer Unachtsamkeit auf die Straße, auf welcher gerade ein Auto herannaht *et cetera*, tritt die fragliche Wirkung ebenfalls regelmäßig ein, auch wenn dafür keine formulierte Regel bereitsteht. Der unbestimmte Grad der Abstraktion und der miteinzubeziehenden Ereignisse scheint das Ergebnis der Kausalitätsprüfung daher

²¹ Ibid., 85 m.w.N.

²² S. etwa *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, 3. Aufl. 1997, 119-122.

viel eher der Willkür anheim zu stellen als die kritisierte Formel der *conditio sine qua non*. Dort ist immerhin klar, dass die hypothetische Prüfung auf konkreter Ebene unter Einbeziehung aller Begleitumstände stattfindet.

3. Überholende Kausalität

Interessante Fragen in Hinblick auf das Wesen der Ursächlichkeit wirft auch die unter Juristen allseits bekannte Fallgruppe der überholenden Kausalität auf.²³ Etwa wird A durch B vergiftet und würde daran wohl am nächsten Tag sterben. Bevor es aber dazu kommt, stirbt A unabhängig davon durch einen Schuss durch C.

Nach der Formel von der *conditio sine qua non* ist daher am ehesten der Schuss durch C ursächlich, da A sonst auf andere Weise bzw. später verstorben wäre. Die Vergiftung ist aber keine *conditio sine qua non*, da A ja hypothetisch ohnehin zur gleichen Zeit an der Schussverletzung verstorben wäre.

Bei Anwendung der oben beschriebenen Subsumtionsmethode kommt es aber maßgeblich darauf an, wie diese gehandhabt wird. Entscheidend ist dabei vor allem, wie spezifisch die herangezogene Gesetzmäßigkeit formuliert wird.

Die Gesetzmäßigkeit könnte folgendermaßen formuliert werden: Immer wenn ein Mensch durch die Dosis *d* des Giftes *g* vergiftet wurde, stirbt er im Zeitraum *z*. Fällt der Todeszeitpunkt von A vor den Zeitraum *z*, wäre die Ursächlichkeit der Vergiftung zu verneinen. Ist der Zeitraum aber so breit gewählt, dass auch der Todeszeitpunkt darunter fällt, wäre die Ursächlichkeit der Vergiftung anhand der Gesetzmäßigkeit zu bejahen. Eine reine Subsumtion anhand von Ursache und Erfolg birgt daher die große Gefahr, dass die herangezogene Gesetzmäßigkeit nicht genau genug definiert ist bzw. dass der Genauigkeitsgrad der Gesetzmäßigkeit in der Willkür des Rechtsanwenders liegt. Eine Subsumtion von möglicher Ursache und Folge unter eine Kausalregel ist daher auch in Fällen der sogenannten „überholenden Kausalität“ nicht zielführend.

4. Unterlassungsdelikte

Fraglich ist, ob auch für Unterlassungsdelikte eine naturwissenschaftliche oder philosophische Kausalität bejaht werden kann oder ob es sich dabei um ein spezifisch rechtswissenschaftliches Konstrukt handelt.²⁴ Bei Unterlassungsdelikten wird im Unterschied zu anderen Delikten nicht geprüft, ob ein positives Tun ursächlich für einen bestimmten Erfolg war, sondern ob ein Unterlassen den Erfolg verursacht hat. Nach vertretener Ansicht kann eine Unterlassung als Nicht-Tun auch nichts bewirken und daher nicht im naturwissenschaftlichen Sinn ursächlich für etwas sein.²⁵ Jedoch handelt es sich bei einer Unterlassung streng genommen nicht um ein „Nicht-Tun“, sondern lediglich um ein anderes Verhalten als das Geforderte. Eine Unterlassung ist daher gleichwohl eine allgemeine Beschreibung einer Reihe von Verhaltensweisen wie eine positive Umschreibung. Auch der objektive Tatbestand des Mordes erfasst etwa eine unbegrenzte Zahl möglicher Verhaltensweisen, die den Tod eines Anderen zur Folge haben. Von den möglichen Verhaltensweisen werden aber bei Unterlas-

²³ Vgl. *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, 1974, 87.

²⁴ Vgl. *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Band I, 3. Aufl. 1997, 96 f.

²⁵ *Schmoller*, ÖJZ 1984, 487; *Burgstaller*, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht, 1974, 87.

sungsdelikten der Einfachheit halber nicht alle unzähligen erfassten Handlungen beschrieben, sondern nur jene, welche nicht erfasst werden sollen.

Bei einer Unterlassung der Hilfeleistung kann daher auch eine naturwissenschaftliche Ursächlichkeit bejaht werden, wenn man als Ursache ein Verhalten des Unterlassers ansieht, das einfach anstelle einer positiven Beschreibung negativ bzw. eliminierend beschrieben wird.

V. Schlussbemerkungen

Schon aufgrund dieses kurzen Abrisses wird deutlich, auf welch unsicheren Beinen unsere Vorstellung von ursächlichen Zusammenhängen steht. In der rechtswissenschaftlichen Praxis und insbesondere im Rahmen der Äquivalenztheorie wird wohl ein ursächlicher Zusammenhang zumeist dann angenommen, wenn der gegebene Kausalverlauf unserer allgemeinen Lebenserfahrung oder der fachlichen Erfahrung des Sachverständigen entspricht und wenn keine anderen Umstände als alternative Ursache ausgemacht werden können. Die oft geforderte Einordnung der zu prüfenden Geschehnisse unter Gesetzmäßigkeiten kann wohl den viel zu komplexen kausalen Zusammenhängen unserer Welt nicht gerecht werden. Diesem Umstand wird aber in der Praxis ohnehin dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen der geläufigen Formel von der *conditio sine qua non* die relevanten Begleitumstände in die hypothetische Beurteilung miteinfließen. Vielleicht ist gerade dies die große Stärke der Formel von der *conditio sine qua non*, dass sie sowohl eine Verknüpfung der maßgeblichen Handlungen und Erfolge als auch die gedankliche Miteinbeziehung der wesentlichen Begleitumstände und des Kausalverlaufes erlaubt. Wenn auch die Formel von der *conditio sine qua non* etwa in Fällen der kumulativen Kausalität entgegen der gesellschaftlichen Wertung eine Kausalität verneint, zeigt ihre in den meisten Fällen schnelle und einfache Handhabe die Stärke unserer Vorstellungskraft im Vergleich zu unseren Fähigkeiten, kausale Gesetzmäßigkeiten aufzustellen und auf Einzelfälle anzuwenden.

Auch zeigt eine nähere Beschäftigung mit Ursächlichkeit, dass aufgestellte Gesetzmäßigkeiten wohl in der Regel nur Modellcharakter haben können, d.h. sich gleichsam nur unter Ausschluss möglicher Störfaktoren als richtig erweisen und nicht auf jeden Einzelfall angewendet werden können. Unbestritten sind diese kausalen Modelle aber für uns Menschen unumgänglich, um die Vorgänge unserer Wirklichkeit zu begreifen. Vor allem dem Juristen ist aber die geringe wissenschaftstheoretische Fundierung seiner tagtäglichen Annahme von Kausalzusammenhängen vor Augen zu halten.